

# Die römisch-deutsche Königin im spätmittelalterlichen Verfassungswandel

*Stefanie Dick (Bonn)*

Im Rahmen einer Tagung zur »Thronfolge im europäischen Vergleich« ist es grundsätzlich naheliegend, nach der Bedeutung von Königinnen hinsichtlich der Praktiken der Herrschaftsfortsetzung zu fragen. Denn dynastische Thronfolge im Mittelalter war, spätestens seit ottonischer Zeit, zwingend auf die Existenz einer Königin angewiesen: Nur die legitimierte Gemahlin eines Herrschers konnte einen rechtmäßigen Erben und Thronfolger hervorbringen. Damit kam der Königin eine fundamentale Funktion für die Sicherung dynastischer Sukzession zu<sup>1)</sup>.

Während dies für das Reich bis zum Ausgang des Hochmittelalters gilt, sollten sich die Verhältnisse im späten Mittelalter durch die Etablierung des Wahlprinzips bei der Königserhebung grundlegend ändern. Die Legitimität eines Nachfolgers auf dem Königs-  
thron ergab sich nun nicht mehr aus seiner königlichen Herkunft beziehungsweise der Abstammung von einem in legitimer Ehe miteinander verbundenen Königspaar, sondern aus dem Faktum seiner Wahl durch die dazu berechtigten Fürsten. Die Modalitäten und Konsequenzen dieses Verfassungswandels, der von Peter Moraw treffend als Prozess gestalteter Verdichtung charakterisiert worden ist<sup>2)</sup>, sind bereits vielfach analysiert und diskutiert worden. Im Hinblick auf die Entwicklungen des Königtums stand dabei bislang, auch in aktuellen Studien etwa zum Adventus<sup>3)</sup>, zu Herrschertreffen<sup>4)</sup> oder den Ritualen

1) Grundsätzlich hierzu Claudia OPITZ, Hausmutter und Landesfürstin, in: *Der Mensch des Barock*, hg. von Rosario VILLARI, Frankfurt/New York 1997, S. 44–370, hier S. 360; ferner Pauline STAFFORD, *The Portrayal of Royal Women in England, Mid-Tenth to Mid-Twelfth Centuries*, in: *Medieval Queenship*, hg. von John Carmi PARSONS, New York 2003, S. 143–167, hier S. 146.

2) Peter MORAW, *Von offener Verfassung zu gestalteter Verdichtung. Das Reich im späten Mittelalter (Propyläen Geschichte Deutschlands 3)*, Berlin 1985.

3) Gerrit Jasper SCHENK, *Zeremoniell und Politik. Herrschereinzüge im spätmittelalterlichen Reich (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters. Beihefte zu J.F. Böhmer, Regesta Imperii 21)*, Köln/Weimar/Wien 2003.

4) Gerald SCHWEDLER, *Herrschertreffen des späten Mittelalters. Formen – Rituale – Wirkungen (Mittelalter-Forschungen 21)*, Ostfildern 2008.

der Königserhebung<sup>5)</sup>, stets die Gestalt des Königs im Zentrum des Interesses. Angesichts der Bedeutung, welche der Königin nicht zuletzt für die Praxis dynastischer Thronfolge über einen langen Zeitraum hinweg zukam<sup>6)</sup>, erscheint es jedoch ebenso sinnvoll wie notwendig, die sich im späten Mittelalter auf der Ebene der Verfassungsentwicklung vollziehenden Veränderungen auch im Hinblick auf die Frage nach ihren Auswirkungen für die Königin zu untersuchen. Dies gilt umso mehr, als eine Betrachtung der Institution »Königtum« allein unter der Perspektivierung des Königs verkennt, dass das Königtum im mittelalterlichen deutschen Reich stets durch ein Königspaar repräsentiert wurde<sup>7)</sup>. Mit Ausnahme Ottos III., dessen früher Tod im Jahr 1002 seiner geplanten Eheschließung zuvor kam<sup>8)</sup>, waren seit ottonischer Zeit alle Könige verheiratet gewesen. Freilich trug keine dieser königlichen Gemahlinnen ihren Herrscherinentitel aus eigenem Recht<sup>9)</sup>, sei es durch Wahl oder Erbe. Sie waren zu Königinnen geworden, indem sie entweder einen amtierenden König oder einen designierten Thronfolger geehelicht hatten, oder aber mit einem Grafen oder Fürsten verheiratet waren, der durch Wahl zum König erhoben wurde. Mittelalterliches Königtum wurde demnach durch die Ehe mit einem König begründet: ohne einen solchen konnte eine Frau keine Königin werden.

Ein Mann hingegen konnte auch ohne bereits vorhandene Gemahlin zum König erhoben werden. Der Befund, dass es dennoch keinen König ohne Königin gab, da ausnahmslos alle Herrscher des mittelalterlichen deutschen Reichs eine Königin an ihrer Seite hatten, ist vor diesem Hintergrund durchaus bemerkenswert. Ganz offensichtlich war mittelalterliches Königtum auf ein Königspaar hin angelegt und konnte erst in der Realisierung dieser Paarbeziehung seine volle Wirkung entfalten. Diese Beobachtung korrespondiert mit der »Vorstellung von der Ehefrau als notwendiger Lebenspartnerin«<sup>10)</sup>

5) Andreas BÜTTNER, *Der Weg zur Krone. Rituale der Herrschererhebung im spätmittelalterlichen Reich* (Mittelalter-Forschungen 35), Ostfildern 2012.

6) Helen M. JEWELL, *Women in Late Medieval and Reformation Europe 1200–1500* (European Culture and Society), Basingstoke 2007, S. 84; Martina HARTMANN, *Die Königin im frühen Mittelalter*, Stuttgart 2009, S. 2; grundlegend zur dynastischen Funktion adliger Frauen und ihrer daraus abgeleiteten Position Heide WUNDER, *Einleitung. Dynastie und Herrschaftssicherung: Geschlechter und Geschlecht*, in: *Dynastie und Herrschaftssicherung in der Frühen Neuzeit. Geschlechter und Geschlecht*, hg. von DERS. (Beihefte der Zeitschrift für Historische Forschung 28), Berlin 2002, S. 9–27, besonders S. 17–19 und S. 21.

7) Vgl. auch die Überlegungen von Regina SCHULTE, *Der Körper der Königin – konzeptionelle Annäherungen*, in: *Der Körper der Königin. Geschlecht und Herrschaft in der höfischen Welt seit 1500*, hg. von DERS. (Historische Studien 31), Frankfurt/New York 2002, S. 11–23, besonders S. 11.

8) Hagen KELLER, *Die Ottonen*, München 2001, S. 85.

9) Grundlegend hierzu Amalie FÖSSEL, *Die Königin im mittelalterlichen Reich. Herrschaftsausübung, Herrschaftsrechte, Handlungsspielräume*, Darmstadt/Stuttgart 2000, S. 383 und passim.

10) Beatrix BASTL, *Lebensstationen: Töchter, Mütter, Ehefrauen, Witwen. Quellen und Kontexte im europäischen Ländervergleich. Aspekte adeligen weiblichen Daseins*, in: *Frauen in Europa. Mythos und Realität*, hg. von Bea LUNDT und Michael SALEWSKI in Zusammenarbeit mit Heiner Timmermann (Dokumente und Schriften der Europäischen Akademie Otzenhausen 129), Münster 2005, S. 49–74, hier S. 56;

und dem Ehestand als Ausdruck gottgewollter Ordnung schlechthin. Hier zeigt sich eine enge relationale Verbindung des Herrscherpaares, die nicht auf die Ebene der individuellen Geschlechterbeziehung beschränkt war, sondern auch auf der institutionellen Ebene struktureller Herrschaftsfunktionen zum Tragen kam. Die Gesellschaftsordnung ist an dieser Stelle eng mit der Geschlechterordnung als einem System geschlechtlich strukturierter Beziehungen verknüpft<sup>11)</sup>. In diesem Sinne ist das mittelalterliche Königspaar als eine Art Gefüge zu verstehen, dessen Funktionalität sich aus dem Zusammenspiel beider Elemente ergibt<sup>12)</sup>.

Ausgehend von diesen Zusammenhängen soll im Folgenden die Situation der Königinnen im spätmittelalterlichen römisch-deutschen Reich vor dem Hintergrund der sich in diesem Zeitraum vollziehenden institutionellen Wandlungsprozesse schärfer konturiert und in einigen Punkten näher beleuchtet werden. Im Zentrum steht dabei die Frage, ob und wie sich die Veränderungen auf der Ebene der Verfassungsentwicklung auf die Rolle der Königin und damit auch auf die Funktionalität des Königspaares ausgewirkt haben. Die Untersuchung umfasst die Zeitspanne vom Beginn der Herrschaft Rudolfs I. von Habsburg (1273) bis zum Tod Maximilians I. (1519). Die Phase des sogenannten Interre-

Cordula NOLTE, *Frauen und Männer in der Gesellschaft des Mittelalters (Geschichte kompakt)*, Darmstadt 2011, S. 56 f.

11) Vgl. Agnes DIETZEN, *Soziales Geschlecht. Soziale, kulturelle und symbolische Dimensionen des Gender-Konzepts*, Opladen 1993, S. 12 f. und passim; ferner Renate HOF, *Einleitung: Geschlechterverhältnis und Geschlechterforschung – Kontroversen und Perspektiven*, in: *Genus. Geschlechterforschung/Gender Studies in den Kultur- und Sozialwissenschaften*. Ein Handbuch, hg. von Hadumod BUSSMANN und Renate HOF, Stuttgart 2005, S. 2–41, mit weiterer Literatur; zur Bedeutung der Kategorie Geschlecht in der Geschichtsforschung siehe etwa Veronika AEGERTER et al., *Vorwort*, in: *Geschlecht hat Methode. Ansätze und Perspektiven in der Frauen- und Geschlechtergeschichte*. Beiträge der 9. Schweizerischen Historikerinnentagung 1998, hg. von DENS., Zürich 1999, S. 9–17; Brigitte STUDER, *Von der Legitimations- zur Relevanzproblematik. Zum Stand der Geschlechtergeschichte*, in: ebd., S. 19–30; zur Historizität der Geschlechterordnung vgl. Karin HAUSEN und Heide WUNDER, *Einleitung*, in: *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte*, hg. von DENS. (*Geschichte und Geschlechter* 1), Frankfurt/New York 1992, S. 9–18, bes. S. 11; Andrea GRIESEBNER, *Geschlecht als soziale und analytische Kategorie. Debatten der letzten drei Jahrzehnte*, in: *Frauen- und Geschlechtergeschichte. Positionen/Perspektiven*, hg. von DERS. und Maria MESNER (*Querschnitte* 14), Innsbruck/Wien/München/Bozen 2003, S. 37–52, besonders S. 48; zur (immer noch) schwachen Stellung der Geschlechtergeschichte in der deutschen Mittelalterforschung vgl. Martina KESSEL und Gabriela SIGNORI, *Geschichtswissenschaft*, in: *Gender-Studien. Eine Einführung*, hg. von Christina VON BRAUN und Inge STEPHAN, Stuttgart/Weimar 2000, S. 119–129, hier S. 124 f.

12) Zum Herzogspaar in Burgund und den Niederlanden vgl. Brigitte FRANKE, ›Huisvrouw‹, Ratgeberin und Regentin. Zur niederländischen Herrscherinnenikonographie des 15. und beginnenden 16. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch der Berliner Museen* 39 (1997), S. 23–38; vgl. ferner Jörg ROGGE, *Einleitung*, in: *Fürstin und Fürst. Familienbeziehungen und Handlungsmöglichkeiten von hochadeligen Frauen im Mittelalter*, hg. von DEMS. (*Mittelalter-Forschungen* 15), Ostfildern 2004, S. 9–18, hier S. 16 f.

gnum<sup>13)</sup> bleibt vorerst ausgespart, da die in dieser Zeit agierenden Königspaare – Alfons von Kastilien und Violante von Aragon sowie Richard von Cornwall und Sancha von Provence Zusammenhängen außerhalb des Reiches entstammten<sup>14)</sup> und entsprechend andere Traditionen repräsentiert haben dürften.

Dieser – angesichts einer zunehmend europabezogenen oder sogar globalgeschichtlich orientierten Geschichtsforschung – vergleichsweise enge Zugriff ist für die hier verfolgte Fragestellung aus verschiedenen Gründen methodisch notwendig: Zum einen, weil die Verhältnisse in den Monarchien Europas im Verlauf des Mittelalters zum Teil recht unterschiedliche Ausprägungen entwickelt haben und daher im Hinblick auf die regierenden Königspaare entsprechend unterschiedliche Rahmenbedingungen boten: bezüglich der jeweiligen konstitutiven Faktoren, der institutionellen Machtmöglichkeiten, ihrer konkreten Repräsentationen und auch der Traditionen der Herrschaftswertung. Gerade die Königinnen unterlagen dabei differierenden Konzeptionen<sup>15)</sup>. Während es im mittelalterlichen Reich faktisch ausgeschlossen war, dass eine Frau ohne die Verheiratung mit einem römisch-deutschen König zur Königin aufsteigen konnte (es gibt nicht einmal einen Hinweis auf einen Versuch), war es beispielsweise Mathilde von England möglich gewesen, einen Anspruch auf die Nachfolge ihres 1135 verstorbenen Vaters, König Heinrich I., geltend zu machen und sich 1141 zur Herrin von England (*domina Anglorum*) proklamieren zu lassen, auch wenn sie sich in dieser Stellung nicht sehr lange behaupten konnte<sup>16)</sup>. Schon 1109 war Urraca ihrem Vater Alfons VI. von Kastilien und Leon auf den Thron gefolgt<sup>17)</sup> und auch die Töchter Ludwigs I. von Ungarn und Polen, Maria und Hedwig, folgten ihm nach seinem Tod 1382 im Königsamt: die zu diesem Zeitpunkt mit Sigismund von Luxemburg verlobte Maria wurde zum *rex Hungariae*<sup>18)</sup>, Hedwig

13) Vgl. zuletzt Martin KAUFHOLD, *Interregnum* (Geschichte kompakt), Darmstadt 2007; Malte PRIETZEL, *Das Heilige Römische Reich im Spätmittelalter* (Geschichte kompakt), Darmstadt 2004, S. 1, lehnt die Bezeichnung *Interregnum* ab und spricht statt dessen von der Krise des römisch-deutschen Königtums.

14) Die dritte Ehe Richards von Cornwall mit Beatrix von Valkenburg wäre möglicherweise anders zu beurteilen und müsste aus dieser Perspektive einmal grundlegend untersucht werden.

15) Grundlegend hierzu Rachel WEIL, *Der königliche Leib, sein Geschlecht und die Konstruktion der Monarchie*, in: *Körper*, hg. von SCHULTE (wie Anm. 7), S. 99–111, bes. S. 100.

16) Marjorie CHIBNALL, *The empress Mathilda. Queen consort, queen mother and lady of the English*, Oxford 1995; Claudia ZEY, *Mathilde von England*, in: *Die Kaiserinnen des Mittelalters*, hg. von Amalie FÖSSEL, Regensburg 2011, S. 162–180, besonders S. 169–173.

17) Bernard F. REILLY, *The Kingdom of León-Castilla under Queen Urraca 1109–1126*, Princeton 1982; zu den Verhältnissen auf der Iberischen Halbinsel siehe auch Roger COLLINS, *Queens-Dowager and Queens-Regent in Tenth-Century León and Navarre*, in: *Medieval Queenship*, hg. von PARSONS (wie Anm. 1), S. 79–92, besonders S. 90.

18) Siehe etwa János BAK, *Königtum und Stände in Ungarn im 14.–16. Jahrhundert* (Quellen und Studien zur Geschichte des östlichen Europa 6), Wiesbaden 1973, S. 22–24; DERS., *Roles and Functions of Queens in Árpadian and Angevin Hungary (1000–1386 A.D.)*, in: *Medieval Queenship*, hg. von PARSONS (wie Anm. 1), S. 13–24, hier S. 21; Martin KINTZINGER, *Politische Westbeziehungen des Reiches im Spätmittelalter. Westliche Kultur und Westpolitik unter den Luxemburgern*, in: *Deutschland und der Westen Eu-*

1384 zur *regina Poloniae* gekrönt<sup>19)</sup>. In Böhmen schließlich hatte Karl IV. 1348 durch ein Privileg dafür gesorgt, dass das Königtum im Falle ausbleibender männlicher Erben auch auf etwaig vorhandene Töchter übergehen konnte<sup>20)</sup> und damit eine Regelung geschaffen, die sich von den Gepflogenheiten im Reich deutlich abhob.

Demgegenüber war in Frankreich die weibliche Thronfolge schon im frühen 14. Jahrhundert grundsätzlich ausgeschlossen worden<sup>21)</sup>, nicht zuletzt um die Erbansprüche, die der englische König Eduard III. als Sohn Isabellas von Frankreich nach dem Aussterben der kapetingischen Linie im Mannesstamm erhob, abzuwehren. Als rechtliche Begründung für den umfassenden Ausschluss der Frauen von der französischen Thronfolge, wonach sie nicht nur selbst nicht als Erbinnen des Königsamtes in Frage kamen, sondern auch keinen Erbanspruch an einen männlichen Nachkommen vermitteln konnten, wurden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts Bestimmungen der altfränkischen *Lex Salica* angeführt, die das hohe Alter und die lange Tradition dieser Nachfolgeordnung belegen sollten<sup>22)</sup>.

Schon anhand dieser wenigen Beispiele wird deutlich, dass die Monarchien im mittelalterlichen Europa unterschiedliche Entwicklungen durchlaufen und eigenständige institutionelle Charakteristika ausgebildet haben<sup>23)</sup>. In jedem dieser Königreiche agierte die Königin in einem eigenen rechtlichen Rahmen und auf einer jeweils spezifischen institutionellen Grundlage. Um diese konkreter bestimmen zu können, ist es notwendig, die

ropas im Mittelalter, hg. von Joachim EHLERS (VuF 56), Stuttgart 2002, S. 423–455, hier S. 431; sowie Szilárd SÜTTÖ, Der Dynastiewechsel Anjou-Luxemburg in Ungarn, in: Sigismund von Luxemburg. Ein Kaiser in Europa. Tagungsband des internationalen historischen und kunsthistorischen Kongresses in Luxemburg (8.–10. Juni 2005), hg. von Michel PAULY und François REINERT, Mainz 2006, S. 79–87.

19) Jörg K. HOENSCH, Die Luxemburger. Eine spätmittelalterliche Dynastie gesamteuropäischer Bedeutung 1308–1437, Stuttgart/Berlin/Köln 2000, S. 210.

20) Ebd., S. 119.

21) Elizabeth McCARTNEY, The King's Mother and Royal Prerogative in Early-Sixteenth-Century France, in: Medieval Queenship, hg. von PARSONS (wie Anm. 1), S. 117–141, hier S. 124 f.; Barbara GAETHGENS, Macht-Wechsel oder die Übergabe der Regentschaft, in: Die Galerie der starken Frauen. Regentinnen, Amazonen, Salondamen, hg. von Bettina BAUMGÄRTEL und Silvia NEYSTERS, München/Berlin 1995, S. 64–78, hier S. 65.

22) Helmut SCHEIDGEN, Die französische Thronfolge (987–1500): Der Ausschluß der Frauen und das Salische Gesetz, Diss. Bonn 1976; Ulrich MUHLACK, Thronfolge und Erbrecht in Frankreich, in: Der dynastische Fürstenstaat. Zur Bedeutung von Sukzessionsordnungen für die Entstehung des frühmodernen Staates, hg. von Johannes KUNISCH (Historische Forschungen 21), Berlin 1982, S. 173–197, hier S. 181–185.

23) Zur Bedeutung von Thronfolgeordnungen für die europäische Staatsbildung des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit vgl. Johannes KUNISCH, Einleitung, in: Fürstenstaat, hg. von DEMS. (wie Anm. 22), S. IX–XV; ferner Timothy REUTER, Nur im Westen was Neues? Das Werden prämoderner Staatsformen im europäischen Hochmittelalter, in: Deutschland und der Westen, hg. von EHLERS (wie Anm. 18), S. 327–351, hier S. 341–343, der den stabilisierenden Effekt des Erbprinzips nicht übermäßig hoch einschätzt.

Bedingungen in den einzelnen Königreichen zunächst gesondert zu untersuchen<sup>24</sup>). Im Hinblick auf die hier interessierenden Verhältnisse im Reich bedeutet das, dass auch angegliederte Monarchien, also Böhmen sowie andere *regna*, die gerade im späten Mittelalter vielfach in Personalunion mit dem deutschen König bzw. Kaiser verbunden waren, im Folgenden nicht näher berücksichtigt werden. Vorweg genommen sei zudem, dass das Moment des Kaisertums keine maßgeblichen Auswirkungen auf die funktional-institutionelle Qualität der jeweiligen monarchischen Herrscherpaarbeziehung hatte. Der Umstand, dass einige der Königspaare unseres Untersuchungszeitraums die imperiale Würde errungen haben, zeugt vor allem von einer besonderen politischen Durchsetzungsfähigkeit und tangiert die folgenden Überlegungen nur am Rande.

In der Zeit von 1273 bis 1519 sind für das Reich fünfzehn Könige mit insgesamt einundzwanzig Königinnen an ihrer Seite zu verzeichnen (die Ehe Maximilians mit Anne von Bretagne ist nicht mit eingerechnet, die Gegenkönige und ihre Gemahlinnen hingegen schon). Von den einundzwanzig Königinnen sind nach sicherem Zeugnis nur sechs zur römisch-deutschen Königin und/oder Kaiserin gekrönt worden<sup>25</sup>); die Übrigen führten den Königintitel, der ihnen sowohl in der urkundlichen wie auch in der historiographischen Überlieferung uneingeschränkt zugesprochen wird, offenbar allein aufgrund ihrer Verhehlung mit dem König. Neun von ihnen hatten einen bereits amtierenden Monarchen geheiratet<sup>26</sup>), zwölf waren durch die Erhebung ihres Gatten zum König in die Funktion der Königin aufgestiegen<sup>27</sup>).

Im Vergleich mit den Verhältnissen im frühen und hohen Mittelalter ist an dieser Stelle eine signifikante Veränderung erkennbar: Vom Beginn der Ottonenzeit bis zu Friedrich II. zählen wir (diesmal ohne Gegenkönige) sechzehn Herrscher mit insgesamt drei-

24) Hinsichtlich der Notwendigkeit Einzelfälle zunächst isoliert zu betrachten vgl. etwa ARNO BORST, Zusammenfassung, in: *Tod im Mittelalter*, hg. von DEMS., Gerhard VON GRAEVENITZ, Alexander PATSCHOVSKY und Karlheinz STIERLE (Konstanzer Bibliothek 20), Konstanz 1993, S. 391–404, hier S. 393 f.

25) Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol: Königinnenkrönung 1299 in Nürnberg; Margarete von Hennegau: Kaiserinnenkrönung 1328 in Rom; Anna von Schweidnitz-Jauer: Königinnenkrönung 1354 in Aachen, Kaiserinnenkrönung in Rom 1355; Elisabeth von Pommern: 1368 Kaiserinnenkrönung in Rom; Barbara von Cilli: Königinnenkrönung 1411; Eleonore von Portugal: Kaiserinnenkrönung 1452 in Rom.

26) Isabella von Burgund: Heirat Rudolfs I. 1284; Margarete von Hennegau: Heirat Ludwigs des Bayern 1324; Anna von der Pfalz: Heirat Karls IV. 1349; Anna von Schweidnitz-Jauer: Heirat Karls IV. 1353; Elisabeth von Pommern: Heirat Karls IV. 1363; Johanna von Bayern: Heirat Wenzels 1376; Sophie von Bayern: Heirat Wenzels 1389; Eleonore von Portugal: Heirat Friedrichs III. 1452; Bianca Maria Sforza: Heirat Maximilians I. 1493.

27) Gertrud von Hohenberg (auch Anna von Habsburg), Gemahlin Rudolfs I.; Imagina von Isenburg-Limburg, Gemahlin Adolfs von Nassau; Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol, Gemahlin Albrechts I.; Margarete von Brabant, Gemahlin Heinrichs VII.; Beatrix von Schlesien-Glogau, Gemahlin Ludwigs des Bayern; Elisabeth von Aragón, Gemahlin Friedrichs des Schönen; Blanca von Valois, Gemahlin Karls IV.; Elisabeth von Hohnstein, Gemahlin Günthers von Schwarzburg; Elisabeth von Hohenzollern-Nürnberg, Gemahlin Rupprechts I.; Barbara von Cilli, Gemahlin Sigismunds; Agnes von Oppeln, Gemahlin Jobsts von Mähren; Elisabeth von Luxemburg, Gemahlin Albrechts II.

undzwanzig Königinnen. Von diesen hatten sechzehn einen amtierenden Monarchen oder bereits designierten Königssohn geehelicht, während nur sieben die Königinnenwürde durch die Erhebung ihres Gemahls erlangten<sup>28)</sup>. Auch wenn diese Zahlen aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrößen nur sehr bedingt miteinander vergleichbar sind, ist insgesamt erkennbar, dass der relative Anteil von Fürstinnen, die durch die Erhebung ihres Gatten zum König unverhofft Königin wurden, im späten Mittelalter deutlich zugenommen hat.

Das vermag angesichts der veränderten Praxis der Herrschaftsnachfolge nicht weiter zu erstaunen und lässt sich entsprechend leicht erklären. Dennoch ist dieser Befund keineswegs banal, insofern als sich daraus Konsequenzen von einiger Tragweite ergeben. Während die Sohnesfolge im Früh- und Hochmittelalter der Normalfall war und »freie Wahlen« gewöhnlich nur im Falle der Söhnelosigkeit eines verstorbenen Herrschers vorgenommen wurden<sup>29)</sup>, hatten sich die Verhältnisse im Spätmittelalter geradezu umgekehrt. Nun war die Wahl durch die Kurfürsten das wesentliche konstitutive Element bei der Königserhebung und die Sohnesfolge geriet zur Ausnahme. Nur in zwei Fällen kamen noch Königssöhne unmittelbar zum Zuge: 1376 war Wenzel als Nachfolger seines Vaters Karls IV. eingesetzt und 1486 Maximilian I. noch zu Lebzeiten seines Vaters Friedrichs III. zum König gewählt worden. Davon waren nicht zuletzt die Möglichkeiten einer strategischen wie Status-steigernden Heiratspolitik betroffen<sup>30)</sup>, die nun auf der Ebene des Königtums enorm eingeschränkt und nur noch bedingt planbar war.

Die Thronfolger des Früh- und Hochmittelalters waren zumeist prominent mit Königstöchtern oder hochrangigen Fürstinnen verheiratet worden, wie beispielsweise, um nur einige zu nennen, Otto I. mit der englischen Prinzessin Edgitha, Otto II. mit der aus der byzantinischen Königsfamilie stammenden Theophanu, Heinrich III. zunächst mit Gunhild von Dänemark und dann mit Agnes von Poitou, Heinrich IV. mit Bertha von Turin und sein Sohn und Nachfolger Heinrich V. mit der bereits erwähnten Mathilde von England<sup>31)</sup>. Aus diesen Verbindungen ergab sich, neben dem hochrangigen diplomatischen Potential und den mit einer königlichen oder zumindest fürstlichen Mitgift ein-

28) Kunigunde 1002, Gisela 1024, Richenza 1125, Gertrud 1138, Adela von Vohburg 1152 und Irene von Byzanz 1198.

29) Stefanie DICK, Die Königserhebung Friedrich Barbarossas im Spiegel der Quellen. Kritische Anmerkungen zu den *Gesta Friderici Ottos* von Freising, in: ZRG GA 121 (2004), S. 200–237, hier S. 221–223, mit weiterer Literatur.

30) Zur politischen Bedeutung dynastischer Heiraten vgl. auch Joachim ZDRENKA, Zur Ehe Kaiser Karls IV. mit Elisabeth von Pommern (aufgrund archivalischer Quellen), in: Akkulturation und Selbstbehauptung. Studien zur Entwicklungsgeschichte der Lande zwischen Elbe/Saale und Oder im späten Mittelalter, hg. von Peter MORAW in Verbindung mit Michael HOLTZ und Michael LINDNER (Berichte und Abhandlungen der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, Sonderband 6), Berlin 2001, S. 165–171, hier S. 168.

31) Siehe hierzu auch Arnold MARDUS, Die Eheschließungen in den deutschen Königsfamilien von Lothar III. bis Friedrich II. hinsichtlich ihrer politischen Bedeutung, Diss. Greifswald 1909, S. 72 und passim.

hergehenden wirtschaftlichen Vorteilen, jeweils auch eine nicht zu unterschätzende Steigerung der royalen Würde des Königspaares, die vielfach durch außerordentlich repräsentative Hochzeits- und Krönungsfeierlichkeiten noch besonders betont wurde<sup>32</sup>). Im späten Mittelalter war diese Möglichkeit nicht mehr so ohne Weiteres gegeben. Eine in diesem Sinne königsgemäße Verheiratung konnte im Grunde nur noch dann erfolgen,

- wenn der gewählte König zufällig noch nicht verheiratet war (wie zum Beispiel Friedrich III., der 1452 Eleonore von Portugal ehelichte), oder
- wenn seine vorherige Gemahlin verstorben war (wie zum Beispiel im Fall Rudolfs von Habsburg, der sich nach dem Tod Gertruds von Hohenberg, mit der er vierzehn Kinder hatte, 1284 in zweiter Ehe mit Isabella von Burgund verband; oder im Fall Ludwigs des Bayern, der zwei Jahre nach dem Tod seiner ersten Ehefrau Beatrix von Schlesien-Glogau, 1324 Margarete von Hennegau heiratete).

Im spätmittelalterlichen Normalfall wurde mit der Königswahl die bereits vorhandene Gemahlin zur Königin. Da diese bestehenden Eheverbindungen jedoch in der Regel nicht unter dem Kriterium potentieller Königsherrschaft zustande gekommen waren, sondern sich vielmehr vor allem an den Erfordernissen landesherrschaftlicher Politik orientierten, verfügten sie auch nicht über jene auratische Strahlkraft, die aus sich heraus zu einer Erhöhung des *splendor* oder *honor* des Königtums beizutragen vermochte.

Ein weiterer aus diesen Veränderungen im Bereich der Eheschließungspraxis auf der Ebene des Königtums resultierender Effekt betrifft die Reichweite der durch die jeweiligen Königspaare repräsentierten familiären Vernetzungen. Hierbei standen nun nicht mehr die Belange des Reiches als Ganzes im Vordergrund, sondern partikulare Interessen einzelner Landesherren, die bestrebt waren, ihre Hausmacht zu konsolidieren und auszubauen. Die unter dieser Prämisse geschlossenen Ehen zielten dementsprechend auf Befriedung der Nachbarn oder territorialen Zugewinn zur Sicherung und Abrundung des fürstlichen Herrschaftsbereichs<sup>33</sup>). Die jeweiligen Intentionen lassen sich dabei zumeist recht gut erkennen: So hatte Rudolf von Habsburg noch als Graf Gertrud von Hohenberg geheiratet, Adolf von Nassau war mit Imagina von Isenburg-Limburg verheiratet, Albrecht I. mit Elisabeth von Kärnten, Görz und Tirol, Heinrich VII. von Luxemburg mit Margarete von Brabant und Ludwig der Bayer zum Zeitpunkt seiner Königswahl mit Beatrix von Schlesien-Glogau. Sowohl bei Rudolf von Habsburg als auch im Falle Ludwigs des Bayern zeigt sich, dass beide versuchten – nachdem ihre ersten Gemahlinnen

32) Franz-Reiner ERKENS, *Fecit nuptias regio, ut decuit, apparatu*. Hochzeitsfeste als Akte monarchischer Repräsentation in salischer Zeit, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. von Detlef ALTENBURG, Jörg JARNUT und Hans-Hugo STEINHOFF, Sigmaringen 1991, S. 401–421, besonders S. 402.

33) Einen knappen Überblick hierzu bietet Iona FENDRICH, Die Beziehung von Fürstin und Fürst: Zum hochadeligen Ehealltag im 15. Jahrhundert, in: Fürstin, hg. von ROGGE (wie Anm. 12), S. 93–137, hier S. 97–100.

verstorben waren –, mit ihren neuen Eheverbindungen dem Rang und den Erfordernissen des Königtums gerecht zu werden. Rudolf vermählte sich 1284 mit Isabella von Burgund, die einer kapetingischen Nebenlinie entstammte und dem Habsburger familiäre Verbindungen in den franko-burgundischen Raum eröffnete<sup>34</sup>). Ludwig der Bayer heiratete 1324 Margarete<sup>35</sup>), die älteste Tochter des einflussreichen Grafen Wilhelm von Holland, Hennegau und Seeland und seiner Gemahlin Johanna von Valois, und weitete hierdurch seine bislang vornehmlich im Südosten konzentrierten Beziehungen auf den Westen des Reiches aus, der zu diesem Zeitpunkt der Herrschaft und dem Zugriff des Königs bereits weitgehend entzogen war.

Die wachsende Bedeutung der sogenannten Hausmacht für die Erringung der Königswürde wie auch die Durchsetzung der Königsherrschaft<sup>36</sup>) begünstigte offenbar eine Entwicklung dahingehend, dass seit der Mitte des 14. Jahrhunderts auch in Fällen, in denen durchaus andere Möglichkeiten bestanden hätten, die Stabilisierung und der Ausbau der Landesherrschaften bei der Eheschließung der Könige Vorrang hatten. So waren die Vermählungen Karls IV. mit Anna von Schweidnitz-Jauer 1353 und Elisabeth von Pommern 1363 in erster Linie auf die Festigung und den Ausbau der Herrschaft in Böhmen angelegt<sup>37</sup>). Zwar kam ihm seine starke Stellung als Landesherr auch im Hinblick auf seine Funktion als römisch-deutscher König zugute, aber es ist schon bezeichnend, dass alle seine Gemahlinnen, beginnend mit der bereits 1348 verstorbenen Blanca Margarete von Valois, zur böhmischen Königin gekrönt worden sind, jedoch nur eine von ihnen, Anna von Schweidnitz-Jauer<sup>38</sup>), auch explizit zur römisch-deutschen Königin. Elisabeth von Pommern ist freilich – das muss hier erwähnt werden – 1368 zur Kaiserin gekrönt worden, aber auf den traditionellen Krönungsakt in Aachen, wie er noch 1354 für Anna von Schweidnitz vollzogen worden war, verzichtete Karl IV. Auch seinen, entgegen der Regelungen der Goldenen Bulle, zur Thronfolge bestimmten Sohn Wenzel verheiratete er

34) Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Habsburger im Mittelalter. Von Rudolf I. bis Friedrich III.*, Stuttgart 2004, S. 63.

35) Zur zweiten Gemahlin Ludwigs des Bayern vgl. zuletzt Stefanie DICK, *Margarete von Hennegau, in: Kaiserinnen*, hg. von FÖSSEL (wie Anm. 16), S. 249–270.

36) Vgl. unter anderen Gunther HÖDL, *Albrecht II. Königtum, Reichsregierung und Reichsreform 1438–1439* (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beiheft zu J.F. Böhmer, *Regesta Imperii* 3), Wien/Köln/Graz 1978, besonders S. 145; sowie Karl-Friedrich KRIEGER, *Die Lehnsheiter der deutschen Könige im Spätmittelalter (ca. 1200–1437)* (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 23), Aalen 1979, S. 579.

37) Heinz THOMAS, *Deutsche Geschichte des Spätmittelalters 1250–1500*, Stuttgart/Berlin/Köln/Mainz 1983, S. 285; Dieter VELDTRUP, *Zwischen Eherecht und Familienpolitik. Studien zu den dynastischen Heiratsprojekten Karls IV.* (Studien zu den Luxemburgern und ihrer Zeit 2), Warendorf 1988; Ferdinand SEIBT, *Karl IV. Ein Kaiser in Europa 1316–1378*, Frankfurt am Main 2003 (Originalausgabe München 1978), S. 355; HOENSCH, *Luxemburger* (wie Anm. 19), S. 129 f.

38) Vgl. Andreas RÜTHER, *Anna von Schweidnitz-Jauer*, in: *Kaiserinnen*, hg. von FÖSSEL (wie Anm. 16), S. 271–284.

nach sehr pragmatisch auf die Hausmacht bezogenen Gesichtspunkten mit Johanna von Bayern aus der Linie der Wittelsbacher von Straubing-Holland. Nach deren Tod 1386 vermählte sich Wenzel, diesen Prinzipien treu bleibend, mit der Wittelsbacherin Sophie von Bayern; und auch die Eheschließung Sigismunds mit Barbara von Cilli 1410 fügt sich hier ein. An der bedeutsamen Funktion der Heiratsverbindungen für die mittelalterliche Politik<sup>39)</sup> hatte sich nichts geändert, aber im spätmittelalterlichen Reich hatte sich auf der Ebene des Königtums der Bezugsrahmen verschoben: »Staatsheiraten« im eigentlichen Sinne wurden zur seltenen Ausnahme, stattdessen prägte das Bedürfnis nach Besitz- und Herrschaftsoptimierung im Inneren des Reiches die königliche Partnerinnenwahl.

Der Umstand, dass die Mehrzahl der römisch-deutschen Königinnen im späten Mittelalter aus gräflichen oder fürstlichen Familien innerhalb des Reiches stammte<sup>40)</sup>, hatte insgesamt eine Verengung und damit zugleich auch eine Verdichtung der familiären Netzwerke, in die das Königtum eingebunden war, zur Folge. Die dadurch geförderte Intensivierung der vielfältigen verwandtschaftlichen Beziehungen zwischen den einflussreichen Adelsgeschlechtern trug dazu bei, dass König und Königin zusehends als Exponenten individueller Familieninteressen und weniger als überparteiliche Instanzen des Gesamtreiches wahrgenommen wurden. Die königliche Würde des Königspaares war nunmehr nur noch durch das Innehaben des Amtes selbst gegeben und musste bei jedem Herrschaftsantritt neu generiert werden. Im Vergleich zu den vorherigen Verhältnissen, bei denen das Königtum in dynastische Bezüge eingebunden war, stellte dies eine grundlegende qualitative Veränderung dar. Die Chancen zur Realisierung königlicher Würde hingen dabei stark von den jeweils konkreten Möglichkeiten und Machtmitteln des einzelnen Königs ab, seine Herrschaft zur Geltung zu bringen und damit, angesichts der schwindenden materiellen Ressourcen des Königtums<sup>41)</sup>, von seiner eigenen territorialen und wirtschaftlichen Machtbasis.

Die Handlungsoptionen der Königin waren hiervon ganz maßgeblich betroffen. An der Seite eines durchsetzungsstarken und machtvoll agierenden Herrschers konnte sie ein breites Spektrum an herrschaftlich-politischen Funktionen wahrnehmen und an dem zunehmenden Amtscharakter des Königtums teilhaben. Die Handlungsmöglichkeiten und

39) Siehe auch Stéphane PÉQUIGNOT, Europäische Diplomatie im Spätmittelalter. Ein historiographischer Überblick, in: ZHF 39 (2012), S. 65–95, hier S. 79 f.

40) So betont Bettina PFERSCHY-MALECZEK, Kaiser Friedrich III. und Eleonore von Portugal. Die Eltern Maximilians I., in: Der Aufstieg eines Kaisers – Maximilian I. von seiner Geburt bis zur Alleinherrschaft 1459–1493. Katalog zur Ausstellung im Museum Wiener Neustadt, 25. März bis 2. Juli 2000, Wien 2000, S. 29–41, hier S. 29, dass es Friedrich III. als erstem römisch-deutschen König des späten Mittelalters gelungen sei, sich durch Heirat mit einer anderen Königsfamilie zu verbinden, wobei sie freilich die Eheschließung Friedrichs des Schönen mit Isabella von Aragón nicht berücksichtigt.

41) Heinz THOMAS, Das Reich um 1300, in: Balduin von Luxemburg, Erzbischof von Trier, Kurfürst des Reiches, 1285–1354, hg. von Franz-Josef HEYEN (Quellen und Abhandlungen zur mittelrheinischen Kirchengeschichte 53), Mainz 1985, S. 9–41, besonders S. 12–22.

der Aktionsradius Margaretes von Hennegau beispielsweise sind durchaus vergleichbar mit dem von den starken ottonischen und salischen Herrscherinnen repräsentierten Königintum des frühen und hohen Mittelalters. Als Nichte des französischen Königs Philipps VI. und Gemahlin Kaiser Ludwigs des Bayern war sie die ideale Schaltstelle diplomatischer Beziehungen zwischen den beiden verfeindeten Parteien<sup>42)</sup>. Als älteste Schwester trat sie 1345 entschlossen das Erbe ihres kinderlos verstorbenen Bruders Wilhelms IV. von Holland, Seeland und Hennegau an<sup>43)</sup>. Die daraus resultierenden Spannungen mit England, wo ihre Schwester Philippa als Gemahlin Eduards III. die Krone trug, bereinigte sie bei einem Treffen der beiden Königinnen, das im Oktober 1346 in Ypern stattfand<sup>44)</sup>, zu ihren Gunsten.

An der Seite schwacher und weniger erfolgreich regierender Herrscher konnten indes auch die Königinnen ihre Potentiale nur eingeschränkt entfalten. Entsprechend gering ist zumeist auch ihre Präsenz in den Quellen. Gerade über die Gemahlinnen der nur vergleichsweise kurze Zeit amtierenden Könige und Gegenkönige ist eher wenig bekannt, so dass sie vielfach nur schemenhaft greifbar sind: so zum Beispiel Margarete von Brabant an der Seite Heinrichs VII., Elisabeth von Hohnstein, die Gemahlin Günthers von Schwarzburg, Agnes von Oppeln als Gattin Jobsts von Mähren und Elisabeth von Luxemburg, die mit Albrecht II. von Habsburg vermählt war. Aber es waren, soviel ist immerhin erkennbar, in der Regel alle bestrebt, das Königtum ihrer Gatten nach Kräften zu unterstützen und ihre Königinnenwürde im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten zur Geltung zu bringen. Isabella von Aragón etwa, die Gemahlin des Gegenkönigs Friedrich von Habsburg, verpfändete wiederholt Schmuckstücke und Kostbarkeiten aus ihrem Brautschatz, um ihrem finanziell stets in Nöten befindlichen Gatten die Fortsetzung der militärischen Operationen zur Durchsetzung seiner Königsherrschaft zu ermöglichen<sup>45)</sup>.

Ein wesentlicher Punkt im Rahmen der durch Verfassungsänderungen bedingten Wandlungen, denen das Königspaar im spätmittelalterlichen Reich unterlag und der die im Vorfeld erläuterten Mechanismen maßgeblich verstärkte, war die Abkehr von der dynastischen, auf Erblichkeit beruhenden Thronfolge<sup>46)</sup>. Die Königsherrschaft hatte da-

42) Zum hier verwendeten Diplomatiebegriff vgl. PÉQUIGNOT, *Diplomatie* (wie Anm. 39), S. 65 und 75 f.

43) DICK, Margarete von Hennegau (wie Anm. 35), S. 261–263, mit Quellenbelegen und weiterer Literatur.

44) Heinz THOMAS, Art. Margarete, in: NDB 16 (1990), S. 154 f.

45) Zur ständigen Geldnot Friedrichs des Schönen vgl. den Brief einer Hofdame Isabellas an ihren Vater König Jakob von Aragón: MGH Const. 5, Nr. 291, S. 255 vom 6. Juni 1315; vgl. ferner Johanna SCHRADER, *Isabella von Aragonien, Gemahlin Friedrichs des Schönen von Österreich* (Abhandlungen zur Mittleren und Neuere Geschichte 58), Berlin/Leipzig 1915, S. 65; sowie demnächst Stefanie DICK, *Isabella von Aragón und Friedrich der Schöne: Heiratspolitik im Zeichen des Königtums*, in: Bonn 1314: Krönung, Krieg und Kompromiss, hg. von Matthias BECHER und Harald WOLTER-VON DEM KNESEBECK (im Druck).

46) Zu den unterschiedlichen »königlichen Entwicklungspotenzialen« in Erb- und Wahlmonarchien vgl. Bernd SCHNEIDMÜLLER, *Grenzerfahrung und monarchische Ordnung. Europa 1200–1500* (Beck Geschichte Europas), München 2011, S. 148–153.

durch ihre Exklusivität verloren. Aus einer größeren Gruppe in Frage kommender Mächtiger konnte nun dem Grundsatz nach jeder zum König erhoben werden. Ausschlaggebend waren dabei nicht mehr die Dignität der Herkunft oder dynastische Traditionen, sondern in erster Linie die Interessen der jeweiligen Wähler, die über die Eignung eines Kandidaten befanden. Dadurch änderte sich der institutionelle Charakter des Königtums, das sich zusehends zu einem auf die jeweils konkret gewählte Person des Königs zugeschnittenen und damit befristeten Amt entwickelte. In diesem Zusammenhang war dem Königtum nicht nur seine dynastische Anbindung an die Vergangenheit, sondern gleichzeitig auch seine dynastische Option für die Zukunft verloren gegangen. Der durch Wahl in sein Amt gelangte König war perspektivisch ganz auf sich gestellt; sein Königtum war ausschließlich auf die Gegenwart gerichtet. Anstatt Kontinuität zu verkörpern<sup>47)</sup> stand nun jeder König für einen und vor einem politischen Neubeginn.

Die Funktion der Königin blieb von diesen Umwälzungen nicht unberührt, insofern, als sie ihre Stellung als Mutter des Thronfolgers und künftigen Königs verlor und damit auch als potentielle Regentin für den Fall einer etwaigen Minderjährigkeitsregierung, die im späten Mittelalter denn auch nicht mehr vorkam, ausschied<sup>48)</sup>. Im frühen und vor allem im hohen Mittelalter hatten die Königinnen eine für die dynastische Absicherung des Königtums zentrale Funktion innegehabt<sup>49)</sup>. Von ihrer Gebärfähigkeit hing der biologische Fortbestand des Königshauses ab und von ihrem Einsatz für die Memoria der Königsfamilie der geistig-sakrale sowie die adlige Qualität<sup>50)</sup>. Mit diesen beiden Aufgabebereichen bildete die Königin gewissermaßen die Schnittstelle zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft einer Dynastie. Da das Königtum im späten Mittelalter indes zwei dieser Dimensionen verloren hatte, war nunmehr auch der Aktionsradius der Königin ganz auf die Gegenwart bezogen.

47) Zur staatsbildenden Funktion dynastischer Kontinuität siehe KUNISCH, Einleitung (wie Anm. 23), S. XIV.

48) Vgl. Pauline PUPPEL, Formen von Witwenherrschaft. Landgräfin Anna von Hessen (1485–1525), in: *Witwenschaft in der Frühen Neuzeit. Fürstliche und adlige Witwen zwischen Fremd- und Selbstbestimmung*, hg. von Martina SCHATTKOWSKY (Schriften zur sächsischen Geschichte und Volkskunde 6), Leipzig 2003, S. 139–161, hier S. 140 f.

49) Siehe hierzu auch Claudia OPITZ, Zwischen Fluch und Heiligkeit: Kinderlose Frauen im späten Mittelalter, in: *Frauen, die keine Kinder wollen. Eine liebevolle Annäherung an die Kinderlosigkeit*, hg. von Barbara NEUWIRTH (neue frau), Reinbek bei Hamburg 1995, S. 80–123, besonders S. 84 (Originalausgabe in der Reihe *Frauenforschung*, Bd. 8, Wien 1988); John Carmi PARSONS, *Family, Sex and Power: The Rhythms of Medieval Queenship*, in: *Medieval Queenship*, hg. von DEMS. (wie Anm. 1), S. 1–11, hier S. 8.

50) Grundlegend Otto Gerhard OEXLE, *Aspekte der Geschichte des Adels in Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: *Europäischer Adel 1750–1950*, hg. von Hans-Ulrich WÉHLER (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13), Göttingen 1990, S. 19–56, hier S. 25 f.; DEMS., *Memoria als Kultur*, in: *Memoria als Kultur*, hg. von DEMS. (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121), Göttingen 1995, S. 9–78, hier S. 37 f.

Obschon die Königinnen bereits im frühen und hohen Mittelalter in der Ausübung ihrer spezifischen Aufgaben grundsätzlich von der Stärke und Durchsetzungskraft ihres Gemahls abhängig waren – auch in dieser Zeit waren nicht alle Herrscherinnen gleichermaßen aktiv und sind demgemäß nicht in gleichem Maße in der Überlieferung präsent – kam ihnen aufgrund ihrer potentiellen Mutterschaft gegenüber dem Thronfolger eine tragende Funktion zu, die ihnen zumindest ein Minimum an öffentlicher Aufmerksamkeit, königlicher Würde, herrschaftlich-politischem Einfluss und vielleicht sogar historischer Bedeutung garantierte. Die Königinnen des späten Mittelalters waren demgegenüber sehr viel stärker von dem politischen Geschick und der Fortune ihrer Gatten abhängig. Ihr herrschaftliches Gewicht als Königin war nicht mehr in gleichem Maße selbstverständlich wie zuvor, sondern eher eine Option, die jeweils erst durchgesetzt und realisiert werden musste.

Völlig anders gestalteten sich die Verhältnisse auf der Ebene der Landesherrschaften. Wie bereits angesprochen, verfügten alle Könige im Spätmittelalter über eigene Territorien, deren wirtschaftliches und militärisches Potential zunehmend die eigentliche Machtgrundlage ihrer Königsherrschaft darstellte. Sie agierten in einer mitunter spannungsreichen Doppelfunktion: einerseits als gräflicher oder fürstlicher Territorialherr mit partikularen Interessen und andererseits als König, mit der Aufgabe das Reichsganze im Blick zu haben und zu fördern<sup>51</sup>). Dies gilt naturgemäß auch für ihre Gemahlinnen, die entsprechend ebenfalls nicht nur als Königinnen, sondern auch als Landesherrinnen fungierten. Da dynastisches Erbrecht und Sohnesfolge unterhalb des Königtums weiterhin die bestimmenden Prinzipien der Herrschaftsnachfolge darstellten, kamen den Herrscherinnen in diesem Bereich jene klassischen Aufgaben zu, die ihnen als Königinnen verloren gegangen waren. In Bezug auf die Landesherrschaft war die Gebärfähigkeit nach wie vor wesentlich, ebenso wie die Fähigkeit der Landesherrin im Falle des vorzeitigen Todes ihres Gemahls gegebenenfalls als Regentin für einen unmündigen Sohn einzutreten<sup>52</sup>). Da hier die dynastischen Zusammenhänge eine wichtige legitimatorische Rolle

51) Schon Thomas von Aquin hat die Königs- von der Fürsteherrschaft wie folgt unterschieden: »[...] ein König ist, der über die Gesellschaft einer Stadt oder ein Land, und zwar um ihrem Gemeinwohl zu dienen, die Führung hat.« (Thomas von Aquin, *Über die Herrschaft der Fürsten* I,1, übers. von Friedrich SCHREYVOGL, Stuttgart 2008 (1. Aufl. Stuttgart 1971), S. 10; zum Spannungsverhältnis zwischen Reichs- und Territorialinteresse vgl. ferner Jean-Marie MOEGLIN, *Dynastisches Bewußtsein und Geschichtsschreibung. Zum Selbstverständnis der Wittelsbacher, Habsburger und Hohenzollern im Spätmittelalter* (Schriften des Historischen Kollegs, Vorträge 34), München 1993, S. 9; von einer strukturellen Inkonsistenz des Reiches spricht in diesem Zusammenhang Sabine WEFERS, *Das Primat der Außenpolitik. Das politische System des Reichs im 15. Jahrhundert* (Historische Forschungen 99), Berlin 2013, S. 41, S. 69 f., S. 136 f., S. 157 und S. 215.

52) Vgl. zum Beispiel Bettina ELPERS, Während sie die Markgrafschaft leitete, erzog sie ihren kleinen Sohn. Mütterliche Regentschaften als Phänomen adliger Herrschaftspraxis, in: Fürstin, hg. von ROGGE (wie Anm. 12), S. 153–166, hier S. 155; Regina SCHÄFER, Handlungsspielräume hochadeliger Regentinnen im Spätmittelalter, in: Fürstin, hg. von ROGGE (wie Anm. 12), S. 203–223, besonders S. 206 und passim.

spielten, kam auch der Memoria eine höhere Bedeutung zu, als dies auf der Ebene des Königtums der Fall war. Die Stiftungsaktivitäten spätmittelalterlicher Königspaare und auch ihre Grablegen waren entsprechend weniger auf das Reich bezogen, sondern konzentrierten sich auf die Kernräume und die sich entwickelnden Residenzorte der jeweiligen Landesherrschaften<sup>53)</sup>. Die Bemühungen Heinrichs VII. an die Traditionen hochmittelalterlichen Königtums anzuknüpfen und die in Speyer befindliche Königsgrablege zu reaktivieren, indem er 1309 seine Vorgänger Adolf von Nassau und Albrecht I. dorthin umbetten ließ<sup>54)</sup>, fanden jedenfalls keine Fortsetzung. Er selbst wurde 1313 in Pisa beigesetzt.

Das generative Potential der spätmittelalterlichen Königspaare war mithin fast ausschließlich auf ihre jeweiligen Landesherrschaften bezogen. Hier hatte die Dynastie ihre Grundlage, ihren Resonanzraum sowie eine auf Dauer angelegte Perspektive. Dabei ist es nicht immer möglich, die unterschiedlichen Handlungsebenen, auf denen die Herrschergemahlinnen einmal als Königin und ein anderes Mal als Landesherrin wirkten, detail-scharf voneinander zu trennen, zumal dies auch kaum der zeitgenössischen Herrschaf-praxis entsprochen haben dürfte. Dies deutet im Übrigen darauf hin, dass die konstatierten Veränderungen im Bereich des Königtums nicht vorrangig auf geschlechterbe-zogene Verdrängungsprozesse zurückzuführen sind. Eine solche Bewertung greift hier zu kurz, vielmehr sind die das Königspaar betreffenden Entwicklungen als ein Produkt struktureller Wandlungen des institutionellen Rahmens zu verstehen. Dass dies länger-fristig durchaus zu der Verdrängung von Frauen aus gesellschaftlichen und politischen Machtpositionen beigetragen haben kann, ist damit keineswegs ausgeschlossen und viel-leicht sogar wahrscheinlich.

Ein weiterer im Hinblick auf das Spannungsverhältnis von Königtum und Landes-herrschaft interessanter Befund betrifft die Mobilität spätmittelalterlicher Königspaare, die – außer bei wichtigen Ereignissen wie besonderen Hof- und Reichstagen, wo sie nach wie vor häufig gemeinsam ihre königliche Herrschaft repräsentierten – offenbar kaum noch zusammen reisten. Allerdings ist es aufgrund einer im Vergleich zu den Gegeben-heiten im Früh- und Hochmittelalter fundamental veränderten Quellenlage auch nur schwer möglich, die Reisewege insbesondere der Königinnen einigermaßen zuverlässig zu rekonstruieren. Waren die Herrschergemahlinnen durch ihre Funktion als Intervenientin oder Petentin in den früh- und hochmittelalterlichen Königsurkunden häufig präsent und anhand der Ausstellungsorte lokalisierbar<sup>55)</sup>, entfällt diese Quellenbasis im Spätmittelalter

53) Siehe hierzu etwa Jörg PELTZER, Die Wittelsbacher, die Pfalzgrafschaft bei Rhein und Heidelberg im Spätmittelalter – Ein Überblick, in: Die Grablegen der Wittelsbacher in Heidelberg. Tod und Gedächtnis im späten Mittelalter, hg. von Frieder HEPP und Jörg PELTZER, Heidelberg 2013, S. 9–16, hier S. 13.

54) THOMAS, Reich um 1300 (wie Anm. 41), S. 12; HOENSCH, Luxemburger (wie Anm. 19), S. 35.

55) Vgl. exemplarisch Daniela GÖBEL, Reisewege und Aufenthalte der Kaiserin Kunigunde (1002–1024), in: Kunigunde – eine Kaiserin an der Jahrtausendwende, hg. von Ingrid BAUMGÄRTNER, Kassel 1997, S. 47–76.

weitgehend. Zwar ist die Anzahl der überlieferten Herrscherurkunden exorbitant gestiegen, aber die Königinnen finden darin kaum mehr Erwähnung. Dies mag mit einer veränderten Praxis der Urkundenausfertigung zusammenhängen, insofern als sich der zunehmend auf die Person des Königs als Amtsinhaber verengende Charakter des Königtums gerade bei der Herstellung von Recht andere Mitglieder der Königsfamilie, die in der Vergangenheit regelmäßig beteiligt worden waren, konsequent ausschloss<sup>56)</sup>. Es könnte aber auch darauf zurückzuführen sein, dass die Königinnen, die im späten Mittelalter zumeist über eigene Herrscherinnensiegel<sup>57)</sup> und wohl auch über eigenes Kanzleipersonal verfügten, ihre Angelegenheiten eigenständiger regeln konnten<sup>58)</sup>. Wie dem auch sei, durch ihre Abwesenheit in den Königsurkunden sind die Königinnen sehr viel schwieriger räumlich zu verorten. Itinerare gibt es dementsprechend kaum, ausgenommen für die Romzüge, die zur Erringung der Kaiserwürde noch gelegentlich stattfanden und bei denen wir die Königinnen und präsumtiven Kaiserinnen regelmäßig an der Seite ihrer Gatten finden. Margarete von Brabant etwa starb 1311 während dieser Unternehmung und wurde in San Francesco di Castelletto in Genua bestattet, wo Heinrich VII. ihr von dem berühmten Bildhauer Giovanni Pisano ein prunkvolles Grabmal errichten ließ<sup>59)</sup>. Margarete von Hennegau hatte Ludwig den Bayern fast drei Jahre in Italien begleitet (von 1327 bis 1330)<sup>60)</sup> und ihm während dieser Zeit zwei Kinder geboren; mit einem weiteren kam sie bald nach ihrer Rückkehr im Mai 1330 in Frankfurt nieder.

Die Bewegungen der Königinnen im Reich sind hingegen deutlich schwieriger nachzuzeichnen. Dennoch ergibt sich der Eindruck, der auf der Basis des aktuellen Forschungsstandes freilich nur sehr punktuell belegbar ist, dass sie sich – anders als ihre Vorgängerinnen im Früh- und Hochmittelalter – hauptsächlich in den sich im Rahmen der Landesherrschaften ausbildenden Residenzorten aufhielten, wo sie in unterschiedli-

56) Diese Beobachtung deckt sich mit dem Umstand, dass die »Bedeutung der Familie [...] im Laufe des MA zunehmend vom öffentl. auf den privaten Bereich eingeengt« wurde (Hans-Werner GOETZ, Art. Familie, A. Bedeutung und Begriff, in: LexMA 4 (1989), Sp. 256 f., hier Sp. 257).

57) Vgl. zum Beispiel Bernd-Ulrich HERGEMÖLLER, *Masculus et femina*. Systematische Grundlinien einer mediävistischen Geschlechtergeschichte (Hergemöllers historiographische Libelli 1), Hamburg 2005, S. 30.

58) So schon Wolfgang KOWALSKI, Die deutschen Königinnen und Kaiserinnen von Konrad III. bis zum Ende des Interregnums, Weimar 1913, S. 119.

59) Zur Bestattung vgl. Maria-Elisabeth FRANKE, Kaiser Heinrich VII. im Spiegel der Historiographie. Eine faktenkritische und quellenkundliche Untersuchung ausgewählter Geschichtsschreiber der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beiheft zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 9), Köln/Weimar/Wien 1992, S. 52 Anm. 63; Roland PAULER, Die deutschen Könige und Italien im 14. Jahrhundert. Von Heinrich VII. bis Karl IV., Darmstadt 1997, S. 87; zum Grabmal Johannes TRIPPS, Eine Schutzheilige für Dynastie und Reich. Giovanni Pisano und das Grabmal der Margarete von Brabant in Genua, in: Grabmäler der Luxemburger. Image und Memoria eines Kaiserhauses, hg. von Michael Viktor SCHWARZ (Publications du CLUDEM 13), Luxemburg 1997, S. 27–49.

60) Martin BERG, Der Italienzug Ludwigs des Bayern. Das Itinerar der Jahre 1327–1330, in: QFIAB 67 (1987), S. 142–197.

chem Maße in die Verwaltung und politischen Prozesse eingebunden waren. Sogar für Leonore von Portugal, die nach ihrer Vermählung mit dem Habsburger Friedrich III. noch länger mit Sprach- und Anpassungsschwierigkeiten zu kämpfen hatte, ist ein gewisser Einfluss auf die Belange der Landesherrschaft bezeugt<sup>61)</sup>, welche sie 1462 bei einem Angriff ihres Schwagers Herzog Albrechts VI. auf den in Wiener Neustadt angesiedelten Hof tatkräftig verteidigen half. Die politisch und auch in ihren repräsentativen Funktionen weitgehend ausgeschaltete Bianca Maria Sforza hingegen, die zweite Gemahlin Maximilians I.<sup>62)</sup>, stellt diesbezüglich eine Ausnahme dar. Hier hat eine offenbar gestörte Geschlechterbeziehung die Funktionalität der Eheleute als Königs- und Herrscherpaar tiefgreifend beeinträchtigt.

Ein vielversprechender und bislang im Bereich spätmittelalterlichen Königtums noch kaum untersuchter Aspekt, der abschließend zumindest angedeutet werden soll, betrifft die Königswitwen. Von den achtzehn regulären Königinnen unseres Untersuchungszeitraums<sup>63)</sup> überlebten neun ihren Gemahl. Die kürzeste Dauer der Witwenschaft erfuhr Elisabeth von Hohenzollern-Nürnberg, die Ruprecht von der Pfalz nach nur einem Jahr ins Grab folgte, am längsten, nämlich zweiunddreißig Jahre, überlebte die Witwe Rudolfs von Habsburg, Isabella von Burgund, ihren Gatten, die sich freilich nach fünfzehn Jahren Witwenschaft wiederverheiratet hatte und in zweiter Ehe mit einem burgundischen Adligen vermählt war. Dabei ist auffällig, dass, während die Mehrzahl der verwitweten Könige, auch wenn bereits Söhne vorhanden waren, rasch wieder heiratete<sup>64)</sup>, die verwitweten Königinnen mehrheitlich auf eine Wiederverheiratung verzichteten. Das mag mit der dadurch bedingten Rangminderung zusammenhängen, mit den Modalitäten der Witwenversorgung und Ansprüchen, die dann womöglich verloren gingen, oder auch mit ganz individuellen Heiratschancen, die sich ergaben oder nicht. In jedem Fall erscheint es lohnend, diese Zusammenhänge einmal gründlicher zu untersuchen<sup>65)</sup>.

Dieser Themenbereich ist darüber hinaus aber auch deshalb von besonderem Interesse, weil die Witwenschaft die Relationalität der Paarbeziehung impliziert, während diese selbst schon nicht mehr existiert. Die Königswitwe bleibt als solche unmittelbar auf den verstorbenen König bezogen, so dass zu fragen ist, ob und inwiefern sie als überlebende

61) Antonia ZIERL, Kaiserin Leonore, Gemahlin Friedrichs III., in: Friedrich III. Kaiserresidenz Wiener Neustadt. Katalog zur Ausstellung vom 28. Mai bis 30. Oktober 1966, Wien 1966, S. 144–153, hier S. 149 f.

62) Oder die dritte Gemahlin, je nachdem, ob die lediglich per *procuracionem* geschlossene Ehe mit Anna de Bretagne eingerechnet wird oder nicht.

63) Die drei »Gegenköniginnen« Elisabeth von Hohnstein als Gemahlin Günthers von Schwarzburg, Isabella von Aragón als Gattin Friedrichs des Schönen und Agnes von Oppeln, die mit Jobst von Mähren vermählt war, sind hier nicht mit eingerechnet.

64) JEWELL, *Women in Late Medieval and Reformation Europe* (wie Anm. 6), S. 95.

65) Vgl. auch Karl-Heinz SPIESS, *Witwenversorgung im Hochadel: Rechtlicher Rahmen und praktische Gestaltung im Spätmittelalter und zu Beginn der Frühen Neuzeit*, in: *Witwenschaft*, hg. von SCHATTKOWSKY (wie Anm. 48), S. 87–114, hier S. 91, und zur Siegelpraxis von Witwen S. 110.

Exponentin einer erloschenen Königsherrschaft königliche Würde, Autorität und vielleicht sogar Macht und Einfluss geltend machen konnte. So ist von einigen Königinnen bezeugt, dass sie ihren auf das Reich bezogenen Titel als *regina* und/oder *imperatrix* auch nach dem Tod ihres Gatten weiterführten, ungeachtet des Umstandes, dass die Königsherrschaft inzwischen von einem neuen König mit einer neuen Königin an seiner Seite ausgeübt wurde. Dies gilt etwa für Elisabeth von Pommern, die letzte Gemahlin Karls IV., ebenso wie für Margarete von Hennegau, die, auch nachdem Ludwig der Bayer 1346 verstorben war, ihre als Gräfin von Hennegau ausgestellten Urkunden selbstbewusst als römische Königin und Kaiserin signierte und erst 1353 damit aufhörte, als Papst Innozenz VI. die offizielle Niederlegung dieser Titel als Voraussetzung für ihre Lösung aus dem Kirchenbann verlangte<sup>66</sup>.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Funktionen der römisch-deutschen Königin in hohem Maße von den Wandlungen im Bereich der spätmittelalterlichen Verfassungsentwicklung betroffen waren. Vor allem die Abkehr vom Erblichkeitsprinzip auf der Ebene des Königtums ging mit einem Verlust ihrer generativ fundierten Zentralfunktion als Schnittstelle zwischen den auf Überzeitlichkeit angelegten Dimensionen dynastischer Herrschaft<sup>67</sup> einher. Seitens der Forschung werden diese Veränderungen vielfach einseitig als Bedeutungs- und Machtverlust allein der Königin wahrgenommen<sup>68</sup>. Dabei wird jedoch verkannt, dass die Handlungsmöglichkeiten des Königs gleichermaßen beeinträchtigt waren, denn die sich im Zuge eines Institutionalisierungsprozesses vollziehenden Wandlungen wirkten auf das Königspaar als Gesamtgefüge, dessen relationale Mechanismen weiterhin Bestand hatten. Zum Königtum gehörten nach wie vor zwei: König und Königin.

#### SUMMARY: LATE MEDIEVAL QUEENS AND CONSTITUTIONAL CHANGE IN THE HOLY ROMAN EMPIRE

The article deals with the roles and functions of late medieval queens in the Holy Roman Empire. One of the most important duties of a queen was to preserve the dynasty and secure royal succession. As legitimate wife of the ruler only she could give birth to a rightful heir. However, this changed in late medieval Empire, when kingship no longer

66) DICK, Margarete von Hennegau (wie Anm. 35), S. 265.

67) Grundlegend hierzu Gert MELVILLE, Vorfahren und Vorgänger. Spätmittelalterliche Genealogien als dynastische Legitimation zur Herrschaft, in: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, hg. von Peter-Johannes SCHULER, Sigmaringen 1987, S. 203–309, besonders S. 216 und S. 221.

68) Edith ENNEN, Frauen im Mittelalter, Frankfurt am Main/Wien 1991 (1. Aufl. München 1984), S. 208; Claudia ZEY, Frauen und Töchter der salischen Herrscher. Zum Wandel salischer Heiratspolitik in der Krise, in: Die Salier, das Reich und der Niederrhein, hg. von Tilman STRUVE, Köln/Weimar/Wien 2008, S. 47–98, hier S. 49 und S. 91.

was conferred by inheritance and dynastic succession but by choice of some princely electors. This constitutional change had far-reaching consequences for the institution of kingship, for the king's administration and also for the queen. While the first two aspects are sufficiently examined, the effects on the queen were been scarcely considered. In some respects this is thoroughly problematic because medieval monarchy was always represented by a royal couple. It leads to a narrowed perspective on the whole phenomenon taking only the king and his situation into account. Therefore it is necessary, to investigate the function of the queen in the light of late medieval constitutional development more closely. Because the medieval royal couple acted as relational system, it must be stated that the process of change, which has accompanied the institutionalization of kingship, concerned both, king and queen.